

Mandanteninformation 03 - 04/2023

- Wichtig:**
- **Gesetzgeber überschwemmt uns mit Einschränkungen**
 - **Grundsteuergesetz und -Erklärungen im Dilemma**
 - **Moderate Gebührenanpassung**

Sehr geehrte Mandanten,

Sie gehören zu denen, die durch Fleiß und Mut dafür sorgen, dass die Staatseinnahmen aus der Ertragsbesteuerung steigen – neben steigenden Lohnsteuern dank Anpassung der Löhne an die Inflation und neben steigenden Umsatzsteuereinnahmen dank steigender Preise infolge der Inflation. Das Geld wird ja auch dringend gebraucht, wie wir täglich aus den Medien verfolgen können. Bundeswehr-Sondervermögen (richtiger: Sonderschulden), Migrationskosten, Klimaschutz-Gesetze mit drastisch steigenden Energiepreisen und Förderprogramme zum Abmildern der Auswirkungen – nicht zum Ausgleichen. Denn die Verdoppelung von Strom- und Heizkosten verbleibt dem Bürger. Wer soll das aushalten, wo geht dieser Weg hin?

Zur Klima- und Energieproblematik kann man viel, auch inzwischen kritisches, in den Medien erfahren. Diesem Regierungschao brauchen wir keine Worte hinzuzufügen, denn wir sind jeden Tag ohnehin damit konfrontiert, vor allem in der täglichen Beratung.

Zur Migrationsfrage dagegen sind die Kritiken leise, wenn überhaupt vorhanden. Jedoch sollte man objektiv u.a. auch wissen:

Seit 2015 sind rund 10 Millionen Zuwanderer (Zahlen sind bei statista.com belegt) nach Deutschland gekommen. Trotz dieser Massenzuwanderung fehlen unserem Land weiterhin Fachkräfte. Gleichzeitig sind die sozialen Bindungskräfte der Gesellschaft erschöpft: Unser Sozialsystem wird durch eine wachsende Anzahl von Personen belastet, die nie einen Beitrag zu unseren Sozialversicherungen geleistet haben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vermeldet, was wohl jeder spüren kann: Deutschland verändert sich zunehmend. Allein von Januar bis März dieses Jahres haben 87.000 Personen einen Asylantrag in der Bundesrepublik gestellt. Das ist ein Anstieg um sage und schreibe 80 Prozent gegenüber dem Vorjahres-Quartal. Die meisten Asylantragsteller kommen übrigens aus Syrien, gefolgt von Afghanen und Türken. Ukrainer müssen das reguläre Asylverfahren nicht durchlaufen. Von ihnen ist bereits mehr als eine Million im Land. Tendenz steigend.

Allein in Brandenburg gab es – nur im Jahr 2022 – einen Zustrom von über 43.000 Asylbewerbern und Ukraine-Flüchtlingen in das Land. Dagegen ist die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kontinuierlich angestiegen und lag 2022 bei rund 10.000, während die tatsächlichen Abschiebungen stark rückläufig sind. 795 Abschiebungen im Jahr 2016 stehen in Brandenburg nur noch 172 Abschiebungen im Jahr 2022 gegenüber.

Das Thema ist von überragender Bedeutung, denn die Versorgung der Migranten erfordert riesige Summen: Auf Drängen nannte die SPD Ende März erstmals die Zahl von 1 Milliarde Euro für das Jahr 2023 – nur in Brandenburg! Aber selbst das wird nicht reichen. Der Hessische Städtetag rechnet mit 42.000 Euro pro Jahr für jeden einzelnen Asylbewerber. Demgemäß wären nur für die in den Jahren 2022 und 2023 gekommenen

bzw. erwarteten Migranten etwa 3 Milliarden Euro erforderlich - knapp ein Fünftel des gesamten brandenburgischen Landeshaushalts!

Aktuell ist schlicht nicht erkennbar, wie mit der aktuellen Politik die drängenden Fragen der Fachkräfte gelöst werden soll. Der Mittelstand und viele sachlich argumentierende Bürger fordern seit Jahren eine entsprechende Einreise von arbeitsfähigen und -willigen Menschen, die sofort helfen können. Hier ist leider weiterhin überhaupt keine Besserung in Sicht, zumal es an Sprachtests, Berufsabschlüssen und vielen weiteren objektiven Merkmalen bei der Prüfung der Aufnahme fehlt.

Die KiTa-Beitragsbefreiung soll es erst ab 2024 im Land Brandenburg geben – so die Ankündigung.

In eigener Sache: Unsere Mitarbeiter im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung sind bereits seit Januar 2023 u.a. mit den neuen Aufgaben der elektronischen Krankenschreibung für Sie beschäftigt, mit der Änderung sind wir verpflichtet alle Daten elektronisch an die Krankenkassen zu senden und dann die Bestätigung nachzuverfolgen. Hieraus resultiert ein erhöhter Zeitaufwand. Die ausufernde Bürokratie im Steuer- und Gesellschaftsrecht, aber zunehmend auch im Sozialversicherungsrecht, verlangt uns aber nicht nur wesentlich mehr Zeit ab, sondern eine steigende Wissensbasis und Qualifikation unserer Fachkräfte.

Dieses Humankapital wollen wir uns durch effiziente Arbeitsorganisation, ein wohlthuendes Arbeitsklima und angemessene Honorierung erhalten. Denn wir wollen nicht, wie bereits einige Fälle aus der Kollegenschaft zeigen, Mandate kündigen müssen wegen fehlender Fachkräfte.

Wir werden deshalb – bei im Übrigen weiterer stabiler Anwendung der Vorgaben der Steuerberatervergütungs-VO – ab dem 01.07.2023

- a) die Vergütungssätze in der Lohnbuchhaltung um 2,00 € je Leistungsposition und
- b) den für Abrechnungen nach Zeitaufwand anzusetzenden Stunden-Verrechnungssatz auf 85,00 €

erhöhen. Damit ist zwar bei weitem kein Inflationsausgleich erwirkt, aber wir meinen, auch damit weiterhin für Sie Auftragnehmer und Partner bleiben zu können.

Mit der Anhebung liegen wir in beiden Bereichen übrigens immer noch unterhalb des sog. Mittelansatzes (Mittelgebühr). Sofern Sie Fragen hierzu haben sprechen Sie uns sehr gern persönlich an.

Wir hatten in dem vorhergehenden Mandantenbrief bereits darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Änderungen und Neuerungen ab 2023 in ihrer Vielzahl überbordend sind und die Unternehmen und Steuerpflichtigen - mehr noch als uns – an die Grenzen ihrer Aufnahme- und Umsetzungsfähigkeiten bringen. Wir können deshalb nur wiederholen: Fragen Sie uns, transformieren Sie Ihre Probleme direkt oder über Ihren Ansprechpartner in unseren Kanzleien. Wir werden helfen und unterstützen, wo es nötig ist. **Ab dem 01. Juli 2023 kommt im Übrigen auch die Entlastung in der Pflegeversicherung (Zusatzbeitrag), damit der richtige Beitragssatz bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 ermittelt werden kann, sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, uns einen Nachweis über die Anzahl und das Alter der Kinder zu erbringen. Wir verweisen insoweit auf das Muster!**

Zu Ihrer eigenen Wissenserweiterung werden wir gelegentlich Übersichten und Checklisten den Mandantenbriefen anhängen, die Ihnen bei der Problemerkennung und Lösungssuche Grundlagen bieten und für die Beratung mit uns die Voraussetzungen verbessern. Wir fangen hier mit einer umfassenden Information zur Problematik „Häusliches Arbeitszimmer und Home-Office-Pauschale“ an.

Nachfolgend nun kurze Informationen zu Ergänzungen und Neuerungen aus Verwaltung und Rechtsprechung:

Daten für den Monat Mai 2023			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.5.2023			
• GewSt, GrundSt = 15.5.2023			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 15.5.2023			
• GewSt, GrundSt = 19.5.2023			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 5/2023 = 26.5.2023			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
2/22	7/22	10/22	2/23
+ 5,5 %	+ 8,5 %	+ 11,6 %	+ 9,3 %

Daten für den Monat Juni 2023			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 12.6.2023			
• ESt, KSt = 12.6.2023			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 15.6.2023			
• ESt, KSt = 15.6.2023			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 6/2023 = 28.6.2023			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
3/22	8/22	11/22	3/23
+ 7,6 %	+ 8,8 %	+ 11,3 %	+ 7,8 %

Grundsteuererklärungen

Die von mehreren Bundesverbänden und der Steuergewerkschaft vorgeschlagene Vorläufigkeit der Bescheide wegen wahrscheinlicher Verfassungswidrigkeit bei der gesetzlichen Typisierung von Wertansätzen ist von den Landesfinanzministern nicht aufgegriffen worden. Dagegen haben sich mehrere Behörden offenbar darauf verständigt, die eingegangenen Einsprüche faktisch nicht zu bearbeiten, weil sie den Verlauf der bereits eröffneten finanzgerichtlichen Verfahren abwarten wollen.

Wir werden weiterhin bei erkennbaren deutlichen Abweichungen der typisierten Bodenrichtwerte und Mietpreis-Vorgaben von der marktwirtschaftlichen Realität die Einlegung von Einsprüchen anregen.

Photovoltaikanlagen: Finales BMF-Schreiben zum neuen Nullsteuersatz

Für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz eingeführt (§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)), der am 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Hier kommt es auf die Leistungserbringung, also regelmäßig **die Abnahme der Anlage** an. Nur einen Monat nach dem Entwurfsschreiben hat das Bundesfinanzministerium jetzt die **finale Fassung** veröffentlicht.

Zum Beispiel haben sich bei den Fragen zur **unentgeltlichen Wertabgabe bei Altanlagen** (Anschaffung/Abnahme bis zum 31.12.2022) **Anpassungen ergeben**. Hier wurde nun u. a. wie folgt formuliert:

Die **Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung** einer Photovoltaikanlage, die vor dem 1.1.2023 erworben wurde und die **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG **als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer**.

Eine **Entnahme des gesamten Gegenstands** ist nur möglich, wenn künftig voraussichtlich **mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke** verwendet werden. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betreiber **beabsichtigt**, zukünftig mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms **für unternehmensfremde Zwecke** zu verwenden. Dies ist **aus Vereinfachungsgründen** insbesondere anzunehmen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Es reicht auch aus, wenn **eine Rentabilitätsrechnung** eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt.

Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote:

Halter von privaten und betrieblichen **Elektrofahrzeugen** können am Emissionshandel teilnehmen und **Treibhausgasminderungs-Quoten (kurz THG-Quoten) verkaufen**. Je Elektrofahrzeug winken **jährlich Einnahmen von rund 250 bis 400 EUR**. In der Praxis stellt sich daher oft die Frage, wie die Erlöse aus dem Prämienhandel **zu versteuern** sind.

Fahrzeug des Betriebsvermögens: Der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist **als Betriebseinnahme** zu erfassen und unterliegt damit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. auch der Gewerbesteuer.

Fahrzeug des Privatvermögens: Die Einnahmen aus der THG-Quote können **keiner Einkunftsart** zugerechnet werden und **unterliegen nicht der Besteuerung**.

Lassen Sie uns wissen, wenn Sie daran beteiligt werden wollen, es gibt dann auch zur Umsatzsteuer detaillierte Aussagen.

Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Arbeitnehmers nur noch bei Haushaltszugehörigkeit

Sachzuwendungen (z. B. ein Blumenstrauß) können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus Anlass **eines besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag) bis zu einem **Höchstbetrag von 60 EUR** je Anlass steuer- und beitragsfrei erhalten. Durch die neuen Lohnsteuerrichtlinien (R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR 2023) ist hier eine Änderung bzw. eine Einschränkung zu beachten. Danach gilt die Begünstigung nur noch, wenn **die Angehörigen zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören**.

Umsatzsteuer: Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.1.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002:001) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das **wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** enthält.

Rufen Sie dieses bei Bedarf bei uns ab soweit nicht bereits erfolgt.

Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022

Die mit dem **Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz** geregelte **Einmalzahlung von 300 EUR** (EPP II) unterliegt der Einkommensteuer. In der **Einkommensteuererklärung für 2022** ist sie dennoch **nicht anzugeben**.

Eine **an Rentenbeziehende ausgezahlte EPP II** war von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse **in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung** bis zum 28.2.2023 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Daher fließt der Betrag **automatisch in die Veranlagung ein**.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 17.05.2023

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname: _____

Adresse: _____

Arbeitnehmer

Vorname: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. _____

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Unternehmensname
Straße xxx
xxxxx Musterort

Telefon: xxxx/xxxxxx-xx
Telefax: xxxx/xxxxxx-xx

E-Mail: info@ihre-unternehmen-domain.de
Homepage: www.ihre-unternehmen-domain.de

Bürozeiten:
Mo.– Do. von 8:00–17:00 Uhr
Fr. von 8:00–13:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN DEXX XXXX XXXX XX
BIC XXXXXXXXXXXX

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen:

Datum / Unterschrift des
Arbeitnehmers